

Satzung über die Bestattungs- und Friedhofsgebühren der Stadt Coburg

vom 23.10.2020 (Coburger Amtsblatt Nr. 39 S. 99)

Auf Grund der Artikel 1, 2, 8 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. 1993, S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2020 (GVBl. 2020, S. 286) erlässt die Stadt Coburg folgende Satzung:

Satzung über Bestattungs- und Friedhofsgebühren der Stadt Coburg

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Coburg erhebt für Bestattungen, Beisetzungen, Umbettungen, Einräumung von Nutzungsrechten an Grabstätten sowie die Nutzung der Friedhofsanlagen Gebühren nach dem dieser Satzung beigefügten und als ihr Bestandteil geltenden Verzeichnis.
- (2) Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden und die in unmittelbarem Zusammenhang mit den im Verzeichnis nach Absatz 1 behandelten gebührenpflichtigen Vorgänge stehen, Gebühren in diesem Verzeichnis nicht aufgeführt, so werden Gebühren unter entsprechender Anwendung vergleichbarer Gebührentatbestände und Gebührensätze erhoben.
- (3) Für andere im Verzeichnis nach Abs. 1 nicht vorgesehene Leistungen oder Dienste werden Gebühren und Auslagen nach dem Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl. 1998, S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2020 (GVBl. 2020, S. 153) in seiner jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Coburg (Kostensatzung) vom 1. Juli 2004 (Coburger Amtsblatt 2005 Nr. 29) erhoben.
- (4) Die nach dem Eingemeindungsvertrag mit der ehemals selbständigen Gemeinde Creidlitz von der Stadt Coburg übernommenen Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Erwerber und Inhaber des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, der zur Tragung der Bestattungsgeschäfte gesetzlich verpflichtet ist und derjenige, der eine in dieser Satzung geregelte Leistung beantragt.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn ein Gebührentatbestand verwirklicht wird, der in dieser Satzung oder in dem dieser Satzung beigefügten Verzeichnis beschrieben ist. Die Stadt ist berechtigt, mit dem Antrag auf eine in dieser Satzung geregelten Leistung von dem Gebührenpflichtigen einen Kostenvorschuss oder eine ausreichende Sicherung der Gebührenschuld zu verlangen.
- (2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids oder wenn im Abgabenbescheid ein abweichender Zahlungstermin genannt ist zu diesem Termin fällig.

§ 4

Beitreibung, Erlass

Für die Beitreibung, Ahndung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes und des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Zuwiderhandlungen

Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er eine nach ihr geschuldete Abgabe hinterzieht, leichtfertig verkürzt oder gefährdet, wird nach den Artikeln 14 bis einschließlich 16 KAG bestraft oder mit Geldbuße belegt.

§ 6

**In-Kraft-Treten,
Aufhebung alter Vorschriften**

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Bestattungs- und Friedhofsgebühren der Stadt Coburg vom 23.01.2015 (Coburger Amtsblatt Nr. 4, S. 15), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 28.09.2018 (Coburger Amtsblatt Nr. 37 S. 75), außer Kraft.

Coburg, 26.07.2024
STADT COBURG

gez. Dominik Sauerteig

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

Anlage zu § 1 der Satzung über die Bestattungs- und Friedhofsgebühren der Stadt Coburg

Gebührenverzeichnis

I. Grabstätten

Für die Einräumung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

1. Allgemeine Verwaltungskosten je Vorgang		88,00 Euro
2. Reihengräber		
2.1. a) Reihengrab (ab dem 13. Lebensjahr) auf die Dauer von 30 Jahren	einschließlich Grundgebühr	1274,00 Euro
b) Erweiterung des Nutzungsrechtes für die Beisetzung einer Urne in ein Reihengrab	einschließlich Grundgebühr	357,00 Euro
2.2. Kinderreihengräber einschließlich Grundgebühr		
a) Kindergrab (bis zum 3. Lebensjahr) auf die Dauer von 20 Jahren		319,00 Euro
b) Kindergrab (vom 3. bis zum 12. Lebensjahr) auf die Dauer von 30 Jahren		637,00 Euro
3. Familiengrab		
3.1. Familiengrab auf die Dauer von 30 Jahren zzgl. Grundgebühr	je m ² und Jahr	15,00 Euro 120,00 Euro
3.2. Verlängerung eines Nutzungsrechtes zzgl. Grundgebühr anteilig	je m ² und Jahr	15,00 Euro
3.3. Vorausabgabe eines Nutzungsrechtes (2 bis 10 Jahre) zzgl. Grundgebühr anteilig	je m ² und Jahr	15,00 Euro
4. Urnenwahlgrab		
4.1. Urnenwahlgrab auf die Dauer von 20 Jahren zzgl. Grundgebühr	je m ² und Jahr	20,00 Euro 120,00 Euro
4.2. Verlängerung eines Nutzungsrechtes zzgl. Grundgebühr anteilig	je m ² und Jahr	20,00 Euro
4.3. Vorausabgabe eines Nutzungsrechtes (2 bis 10 Jahre) zzgl. Grundgebühr anteilig	je m ² und Jahr	20,00 Euro

FriedhofGebS 56

5. Urnenfach

5.1. Urnenfach auf die Dauer von 20 Jahren zzgl. Grundgebühr	924,00 Euro 120,00 Euro
5.2. Verlängerung eines bestehenden Urnenfaches – klein – zzgl. Grundgebühr anteilig	46,20 Euro/Jahr
5.3. Verlängerung eines bestehenden Urnenfaches – groß – zzgl. Grundgebühr anteilig	72,60 Euro/Jahr
5.4. Vorausabgabe eines Nutzungsrechtes (2 bis 10 Jahre) zzgl. Grundgebühr anteilig	46,20 Euro/Jahr

6. Urnenreihengrab für die Dauer von 20 Jahren

6.1. Einstellige Urnenreihengräber (eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich)

a) Grabstätte mit Bodendecker	einschließlich Grundgebühr	742,00 Euro
b) Grabstätte mit Rasenfläche	einschließlich Grundgebühr	478,00 Euro
c) Grabstätte mit Abdeckplatte	einschließlich Grundgebühr	478,00 Euro

6.2. Zweistellige Urnenreihengräber

a) Grabstätte mit Bodendecker	einschließlich Grundgebühr	1258,00 Euro
b) Grabstätte mit Rasenfläche	einschließlich Grundgebühr	777,00 Euro
c) Grabstätte mit Abdeckplatte	einschließlich Grundgebühr	777,00 Euro

7. Urnenruhestätte ‚Unter Bäumen‘

7.1. Nutzungsrecht für 20 Jahre	einschließlich Grundgebühr	1043,00 Euro
7.2. Vorausabgabe eines Nutzungsrechtes (Partnerbeisetzung) für 5 Jahre einschließlich anteilige Grundgebühr		260,75 Euro

8. Anonyme Urnengrabstätte

8.1. je Urne im Urnenhain	einschließlich Grundgebühr	594,00 Euro
---------------------------	----------------------------	-------------

II. Erdbestattungen

Die Gebühr für eine Erdbestattung wird aus folgenden Leistungen mit den dafür angegebenen Einzelkosten errechnet:

1. Allgemeine Verwaltungskosten	51,00 Euro
2. Grabfertigung für Erwachsene oder Kinder ab dem 13. Lebensjahr	
2.1. einfache Belegung	589,00 Euro

V. Gebühren für Nutzung der Aussegnungshalle und Abschiedsräume

Für die Nutzung der Räumlichkeiten der Aussegnungshalle werden nachfolgende Gebühren erhoben:

1. Benutzung und Ausschmückung der Aussegnungshalle einschließlich Verwaltungskosten	215,00 Euro
2. Benutzung und Ausschmückung der Aussegnungshalle und des großen Abschiedsraumes einschließlich Verwaltungskosten	355,00 Euro
3. Benutzung und Ausschmückung der Aussegnungshalle und des mittleren Abschiedsraumes einschließlich Verwaltungskosten	325,00 Euro
4. Benutzung und Ausschmückung der Aussegnungshalle und des kleinen Abschiedsraumes einschließlich Verwaltungskosten	290,00 Euro
5. Benutzung und Ausschmückung der Aussegnungshalle mit dem mittleren und kleinen Abschiedsraumes einschließlich Verwaltungskosten	400,00 Euro
6. Benutzung und Ausschmückung der Aussegnungshalle zweifache Benutzung des großen Abschiedsraumes einschließlich Verwaltungskosten	495,00 Euro
7. Benutzung und Ausschmückung der Aussegnungshalle und zweifache Benutzung des mittleren Abschiedsraumes einschließlich Verwaltungskosten	435,00 Euro
8. Benutzung und Ausschmückung der Aussegnungshalle und zweifache Benutzung des kleinen Abschiedsraumes einschließlich Verwaltungskosten	365,00 Euro

Für die Benutzung der Abschiedsräume ohne Aussegnungshalle werden folgende Gebühren pro angefangener Stunde erhoben:

1. Großer Abschiedsraum einschließlich Verwaltungskosten	170,00 Euro
2. Mittlerer Abschiedsraum einschließlich Verwaltungskosten	140,00 Euro
3. Kleiner Abschiedsraum einschließlich Verwaltungskosten	105,00 Euro

VI. Gebühren für Umbettungen

Die Umbettung von Särgen und Urnen während der Ruhezeit ist unzulässig. Eine Umbettung vor Ablauf der Ruhefrist ist nur mit behördlicher Anordnung gestattet. Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Gebeine auf Antrag des Nutzungsberechtigten mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in ein anderes Wahlgrab umbettet werden.

1. Von Erdbestattungen in ein anderes Grab nach Ablauf der Ruhefrist

1.1. Allgemeine Verwaltungskosten	51,00 Euro
1.2. Öffnen und Schließen des alten und des neuen Grabes (einfache Belegung) einschließlich Umbettung	1.222,00 Euro
1.3. Öffnen und Schließen des alten und des neuen Grabes (doppelte Belegung) einschließlich Umbettung	1.523,00 Euro
1.4. Anfertigung Gebeinekiste aus Holz für Umbettung	104,00 Euro

Die Kosten für einen etwa benötigten neuen Sarg fallen zusätzlich an.

2. Von Erdbestattungen zwecks Einäscherung nach Ablauf der Ruhefrist

2.1. Allgemeine Verwaltungskosten	51,00 Euro
2.2. Grab öffnen und schließen	633,00 Euro
2.3. Öffnen und Schließen der Urnenstelle	78,00 Euro
2.4. Urnenbeisetzung	37,00 Euro

Bei Urnenbeisetzungen fallen zusätzlich die Kosten der Einäscherung im Krematorium gemäß der Entgeltordnung für das Krematorium der Stadt Coburg an.

3. Von Urnen von einer Urnenstelle (Urnengrab/Urnenfach etc.) in eine andere Urnenstelle nach Ablauf der Ruhefrist

3.1. Allgemeine Verwaltungskosten (Urnenumbettung)	51,00 Euro
3.2. Öffnen und Schließen der Urnenstelle	78,00 Euro
3.3. Urnenbeisetzung	37,00 Euro

4.

4.1. Vorbereitung der Urne zum Postversand zzgl. Versandkosten vom Versanddienstleister	30,00 Euro
4.2. Vorbereitung der Urne zur Abholung	16,00 Euro

VII. Gebühren für Gewerbetreibende zur Nutzung der Friedhofsanlage

Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofsanlagen zur Gewerbeausübung beträgt

1. für eine einmalige Tätigkeit	47,00 Euro
2. für eine dauernde Vornahme von Arbeiten pro angefangenem Kalenderjahr	
2.1. für Gärtner	396,00 Euro
2.2. für sonstige Gewerbetreibende	330,00 Euro

Die Prüfgebühr für das Aufstellen von Grabsteinen beträgt

3. bei stehenden Grabmalen	
3.1. bis 100 cm Breite	86,00 Euro
3.2. mehr als 100 cm - 150 cm Breite	99,00 Euro
3.3. mehr als 150 cm - 200 cm Breite	126,00 Euro
4. für Platten, Einfassungen, Gedenkbücher, Abdeckungen, etc.	86,00 Euro
5. für die Bereitstellung von Fundamenten	
5.1. bis 100 cm	172,00 Euro
5.2. mehr als 100 cm Breite	209,00 Euro

VIII. Gebühren für sonstige Dienstleistungen aus Nutzungsrechten

1. Grabauflösung nach Ablauf der Ruhefrist	
1.1. Einebnung einer Familiengrabstätte	212,00 Euro
1.2. Einebnung eines Urnen-/Reihengrabes	146,00 Euro
1.3. Einebnung eines Urnenreihengrabes Platte/Bodendecker	146,00 Euro
1.4. Einebnung eines Urnenreihengrabes Rasen	73,00 Euro
1.5. Auflassung Urnenfach klein	80,00 Euro
1.6. Auflassung Urnenfach groß	119,00 Euro
2. Entsorgung und Beseitigung Grabstein einschl. Abtransport durch die Stadt Coburg nach Ablauf der 3-Monats-Frist durch Friedhofsverwaltung	

Gemäß § 33 der Friedhofssatzung ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist Grabstein und Grabzubehör durch einen zugelassenen Fachbetrieb beseitigen zu lassen.

2.1. Aus Familiengrabstätte	330,00 Euro
2.2. Aus Urnen-/Reihengrabes	231,00 Euro
2.3. Zusätzliche Platten, Abgrenzer, Fundamentreste (Beton) nach tatsächlichem Kostenaufwand	

